

Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2015
Drucksache Nr.: **15/0347**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2015	öffentlich / Entscheidung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft

Beschlussvorschlag:

Im Wege des Eilbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beim Produkt 05-02-03 Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern, Invest.-Nr. 04-00012 Errichtung von Asylunterkünften, folgende Haushaltsmittel für das Jahr 2015 außerplanmäßig bereitzustellen:

- a) Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.500.000 Euro zu Lasten des Jahres 2016,
- b) Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.000.000 Euro.

Die Deckung erfolgt hinsichtlich Buchstabe a) aus der Verpflichtungsermächtigung VE05-00096 Gesamtschule Mendен und hinsichtlich Buchstabe b) aus der Invest.-Nr. 05-0096 Gesamtschule Mendен.

Sachverhalt/Begründung:

Die Haushaltsmittel werden zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften dringend benötigt. Auf die Vorlage mit der DS-Nr. 15/0334 „Errichtung einer weiteren Unterkunft für Flüchtlinge“ wird verwiesen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in dem dort genannten Angebotspreis eine Erweiterungsfläche für Sozialräume noch nicht enthalten ist. Auf die diesbezüglichen Abstimmungen in der FlÜAG Pol vom 09.11.2015 wird verwiesen. Zur Sicherstellung möglicher Abschlagszahlungen sind 40 % des Gesamtbetrages für 2015 als Auszahlung bereitzustellen.

Die Maßnahme „Gesamtschule Mendен“ kann zur Deckung der außerplanmäßig benötigten

Haushaltsmittel herangezogen werden, da auf Grund des Bauzeitverzugs im Hinblick auf die Variantenprüfung des Gebäudes „B“ (s. Vorlage DS-Nr. 15/0185, GuB) die Maßnahme im Doppelhaushalt 2016/2017 – soweit erforderlich – neu veranschlagt wird.

Die Kommunalaufsicht hat zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass bestehende haushaltsrechtliche Vorschriften die Notsituation in den Kommunen nicht zusätzlich belasten dürfen. So wird die Nachtragspflicht bei Neuinvestitionen in diesem Bereich durch einfachen Ratsbeschluss (oder Eilbeschluss) ersetzt.

Es liegt ein Fall der Dringlichkeit vor. Die schlüsselfertige Übergabe der Unterkünfte bis spätestens Ende März 2016 kann nur sichergestellt werden, wenn die Auftragsvergabe bis zum 15.11.2015 erfolgt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.